

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 236/2017****vom 15. Dezember 2017****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2019/1644]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Empfehlung (EU) 2016/22 der Kommission vom 7. Januar 2016 zur Prävention und Reduzierung der Ethylcarbamatkontamination in Steinobstbränden und Steinobsttresterbränden und zur Aufhebung der Empfehlung 2010/133/EU <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Empfehlung (EU) 2016/22 wird die Empfehlung 2010/133/EU der Kommission <sup>(2)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften für Spirituosen. Nach der Einleitung zu Kapitel XXVII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften über Spirituosen nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel XXVII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10 (Empfehlung 2010/133/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„11. **32016 H 0022**: Empfehlung (EU) 2016/22 der Kommission vom 7. Januar 2016 zur Prävention und Reduzierung der Ethylcarbamatkontamination in Steinobstbränden und Steinobsttresterbränden und zur Aufhebung der Empfehlung 2010/133/EU (ABl. L 6 vom 9.1.2016, S. 8).“

2. Der Text von Nummer 10 (Empfehlung 2010/133/EU der Kommission) wird gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Empfehlung (EU) 2016/22 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 6 vom 9.1.2016, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 53.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 16. Dezember 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2017.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Sabine MONAUNI

---

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.